

Oberlandesgericht Saarbrücken

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 315b, 315c StGB; Nr 5.1.1, 5.1.2 AUB

- 1. Das Bedienen eines Traktors in Rahmen eines "Kräftemessens" mit einem Pkw, bei dem versucht wird, das jeweils andere Fahrzeug durch Wegziehen zu bewegen, ist mit dem Steuern eines abgeschleppten Fahrzeugs vergleichbar und stellt sich damit auch für den Fahrer des gezogenen Fahrzeugs als Führen eines Kraftfahrzeugs dar.**
- 2. Eine Leistungsfreiheit des Versicherers nach Nr. 5.1.1 AUB ist nur gegeben, wenn die Bewusstseinsstörung (mit-) ursächlich für den Unfall war. Kommt es bei einem solchen "Kräftemessen" zwischen zwei Fahrzeugen zu dem Unfall, so muss der Versicherer darlegen und beweisen, dass der Unfall durch ein trunkenheitsbedingtes fahrerisches Fehlverhalten verursacht wurde oder dass die alkoholbedingte Bewusstseinsstörung bereits dafür ursächlich war, dass sich der Versicherte überhaupt in die gefährliche Situation begeben hat.**
- 3. Bei einem "Kräftemessen" zwischen zwei Fahrzeugen scheidet eine Strafbarkeit nach §§ 315b, 315c StGB bereits auf Tatbestandsebene aus, wenn neben den teilnehmenden Fahrzeugführern Dritte nicht beteiligt sind und fremde Sachen nicht gefährdet werden.**

OLG Saarbrücken, Urteil vom 30.07.2014, Az.: 5 U 1/14

Tenor:

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das am 17.12.2013 verkündete Urteil des Landgerichts Saarbrücken – 14 O 99/12 – wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Dieses Urteil sowie das mit der Berufung angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.
- V. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 25.542,50 € festgesetzt.

Gründe:

- I.

Die Parteien streiten um die Frage der Leistungspflicht der Beklagten aus einem Unfallversicherungsvertrag.

Der Vertrag besteht seit Juni 2010 (Versicherungsschein Nr. ..., Bl. 15 d. A.). Vertragsgrundlage sind u. a. die Bedingungen und Tarifbestimmungen der Beklagten zur Unfallversicherung in der Fassung 2008 (Bl. 26 d. A.; im Folgenden: AUB) sowie die Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung mit besonders erhöhter progressiver Invaliditätsstaffel bis 500 Prozent (Bl. 34 d. A.). Als Leistungspflichten der Beklagten im Versicherungsfall sind – soweit streitrelevant – die Zahlung einer Invaliditätssumme (Invaliditäts-Grundsumme 80.000 €, Leistung bei Vollinvalidität 400.000 €), einer Übergangsleistung (8.000 €) und eines Krankenhaustagegelds mit Genesungsgeld (10 €) vereinbart (Deklaration zur Allgemeinen Unfallversicherung Bl. 23 d. A.).

In Nr. 1.3 AUB ist der Unfall definiert als plötzlich von außen auf den Körper des Versicherten wirkendes Ereignis, durch das dieser unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Voraussetzung der Invaliditätsleistung ist gemäß Nr. 2.1.1.1 AUB, dass der Versicherte durch den Unfall voraussichtlich länger als drei Jahre in seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Eine Übergangsleistung ist nach Nr. 2.3.1 AUB geschuldet, wenn eine ununterbrochene unfallbedingte Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit um mindestens 50 Prozent nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Unfalltag noch besteht. Ein Krankenhaustagegeld ist gemäß Nr. 2.5.1.1 AUB für jeden Tag zu zahlen, in dem der Versicherte sich wegen des Unfalls in vollstationärer klinisch notwendiger Heilbehandlung befindet. Für die gleiche Anzahl von Kalendertagen steht dem Versicherten ein Anspruch auf Genesungsgeld zu, wenn er aus der vollstationären Behandlung entlassen wurde und Anspruch auf Krankenhaustagegeld hatte.

In Nr. 5 AUB sind Leistungsausschlüsse geregelt. Danach besteht kein Versicherungsschutz unter anderem für

"5.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen (...)

5.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht."

Am 23.1.2011 entschlossen sich der Kläger und der Zeuge B., beide in angetrunkenem Zustand, die Antriebsstärke ihrer Fahrzeuge auszutesten. Zunächst veranstalteten sie ein "Kräftemessen" mit zwei Traktoren, welches der Kläger "gewann" und bei dem alles gut ging, sodann mit einem Traktor und einem Pkw. Sie stellten den Traktor des Klägers und den PKW (Audi) des Zeugen B. auf einer stark abschüssigen Straße heckseitig zueinander und verbanden sie mit einer festen Schlaufe. Der Zeuge B. fuhr los. Es gelang ihm, den Traktor über eine gewisse Strecke nach unten zu ziehen. Dabei hob der Traktor mit den Vorderrädern vom Boden ab und überschlug sich. Der Kläger wurde herausgeschleudert und erlitt neben orthopädischen Verletzungen ein Schädel-Hirn-Trauma mit subduralem Hämatom, welches in einer notfallmäßigen neurochirurgischen Operation entfernt wurde. Postoperativ wurde eine Reha-Behandlung unter anderem zur Besserung der festgestellten kognitiven Defizite durchgeführt (siehe Arztbericht der Fachklinik für Neurologie und Innere Medizin der B Kliniken ... vom 28.6.2011, Bl. 8, 10 d. A.).

Eine nach der Notoperation erfolgte Blutentnahme ergab unter Zugrundelegung eines Mindestabbauwerts von 0,1 Promille pro Stunde einen auf den Unfallzeitpunkt zurück berechneten Blutalkoholwert von (mindestens) 1,05 Promille (Bl. 3 d. A.; Ablichtung des im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erstellten rechtsmedizinischen Gutachtens vom

26.4.2011, Bl. 292 d. A.). Beim Zeugen B. wurde ein Blutalkoholgehalt von über zwei Promille ermittelt.

Mit Bescheid vom 4.7.2012 gewährte die Deutsche Rentenversicherung Saarland den Kläger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung – zunächst – bis zum 30.6.2013 (Bl. 84 d. A.).

Die Beklagte lehnte in der vorgerichtlichen Korrespondenz einer Leistungspflicht aus dem Unfallversicherungsvertrag unter Berufung auf den Leistungsausschluss wegen einer alkoholinduzierten Bewusstseinsstörung im Sinne von Nr. 5.1.1 AUB ab.

Der Kläger hat zur Begründung der von ihm auf mindestens 80 Prozent geschätzten Invalidität behauptet, seine Gehfähigkeit sei noch immer eingeschränkt, ebenso seine Belastbarkeit und Ausdauer, und er leide – vor allem – unter erheblichen kognitiven Beeinträchtigungen mit Gedächtnisstörungen und psychomotorischer Verlangsamung (Bl. 68 d. A.).

Im Hinblick auf den Leistungsausschluss nach Nr. 5.1.1 AUB hat er eingeräumt, "aus Sicht eines Dritten nicht rein rational" gehandelt zu haben, das Vorliegen einer bedingungsgemäßen Bewusstseinsstörung indessen in Abrede gestellt (Bl. 68 d. A.).

Der Kläger hat vor dem Hintergrund des bei Klageerhebung noch offenen Invaliditätsgrads Feststellungsklage erhoben, zunächst bezogen auf die Verpflichtung der Beklagten ihm "tarifgemäße Versicherungsleistungen aus der bestehenden Unfallversicherung" zu gewähren. Auf die Unbestimmtheitsrüge der Beklagten hat er den Feststellungsantrag konkretisiert und die verschiedenen Leistungsarten benannt ("insbesondere" Invaliditätsleistung, Übergangsleistungen, Tagegeld, Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Bl. 67 d. A.).

Die Beklagte hat sich dem entgegengestellt.

Sie hat die Voraussetzungen des Leistungsausschlusses gemäß Nr. 5.1.1 AUB für gegeben erachtet und darauf aufmerksam gemacht, dass bei Blutalkoholwerten unter 1,1 Promille auf eine bedingungsgemäße Bewusstseinsstörung geschlossen werden könne, wenn zusätzliche Umstände den Schluss auf eine rauschmittelbedingte Fahruntüchtigkeit zuließen. Das sei hier der Fall. Der Blutalkoholgehalt nur knapp unter dem absoluten Grenzwert und die Art und Weise der praktizierten "Kraftprobe" belegten eine typischerweise alkoholbedingte Selbstüberschätzung, Kritiklosigkeit und Risikobereitschaft

Den vom Kläger angenommenen Invaliditätsgrad von 80 Prozent hat die Beklagte in Abrede gestellt, ebenso einen – für die Übergangsleistung relevanten – Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent nach Ablauf von sechs Monaten.

Das Landgericht hat Beweis zum Unfallhergang erhoben durch die Vernehmung von Zeugen (Sitzungsniederschrift vom 6.11.2012, Bl. 94 d. A.). Außerdem hat es ein neurologisches Sachverständigengutachten eingeholt zu Art, Ausmaß, Zeitraum und Unfallbedingtheit der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers (Gutachten des Prof. Dr. S. vom 7.8.2012, Bl. 144 d. A., mit testpsychologischem Zusatzgutachten vom 22.3.2013, Bl. 166 d. A.; Ergänzungsgutachten vom 12.9.2013, Bl. 199 d. A.).

Mit dem am 17.12.2013 verkündeten Urteil (Bl. 226 d. A.) hat das Landgericht unter Klageabweisung im Übrigen festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger tarifgemäße Versicherungsleistungen aus der Unfallversicherung Nr. 05614225U002 zu gewähren habe, insbesondere Invaliditätsleistungen gemäß Nr. 2.1 AUB, Übergangsleistungen gemäß Nr. 2.3 AUB, Krankenhaustagegeld gemäß 2.5 AUB für den Zeitraum vom 23.1.2011 bis 26.5.2011 sowie Genesungsgeld gemäß Nr. 2.6 AUB vom 1.6.2011 bis zum

31.7.2011. Die Voraussetzungen eines Leistungsausschlusses nach Nr. 5.1 AUB hat es verneint. Die für die Annahme einer absoluten Fahruntüchtigkeit relevante Grenze eines Blutalkoholgehalts von 1,1 Promille sei nicht nachweisbar überschritten. Die sonstigen objektiven Umstände und das Ergebnis der Beweisaufnahme seien nicht ausreichend, auf eine Verursachung des Unfalls infolge einer alkoholbedingten Bewusstseinsstörung schließen zu lassen.

Der Senat nimmt gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen des Urteils Bezug.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt.

Nach ihrer Ansicht hat das Landgericht die Voraussetzungen der Ausschlussklausel der Nr. 5.1.1. AUB zu Unrecht als nicht erfüllt angesehen. Insoweit wiederholt sie ihr erstinstanzliches Vorbringen. Zum Leistungsumfang nimmt sie "vorsorglich" auf ihre erstinstanzlichen Schriftsätze vom 8.1.2013 und vom 23.4.2013 Bezug (Bl. 262 d. A.).

Auf den Hinweis des Senats im Termin vom 9.7.2014 zum etwaigen Leistungsausschluss wegen der vorsätzlichen Begehung einer Straftat trägt die Beklagte im nachgelassenen Schriftsatz vom 14.7.2014 vor, es komme eine Vorsatztat gemäß § 316 StGB bzw. die Teilnahme an einer solchen in Betracht. Sie behauptet dazu, der Kläger müsse sich der Möglichkeit der Fahruntüchtigkeit zumindest bewusst gewesen sein (Bl. 291 d. A.).

Die Beklagte beantragt (Bl. 258 d. A.), unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Saarbrücken vom 17.12.2013 (Az. 14 O 99/12) die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Er hatte gegen die Klageabweisung in Bezug auf den Tagegeldanspruch gemäß 2.4 AUB zunächst ebenfalls Berufung eingelegt, diese aber mit Schriftsatz vom 24.3.2014 wieder zurückgenommen. Er hält die Entscheidung des Landgerichts für richtig.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sachverhalts und des Parteivortrags wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Sitzungsniederschriften des Landgerichts vom 20.8.2012 und vom 6.11.2012 und des Senats vom 9.7.2014 sowie auf das Urteil des Landgerichts vom 17.12.2013, außerdem auf die zum Inhalt des beiderseitigen Vorbringens gemachte Akte 62 JS 756/11 der Staatsanwaltschaft Saarbrücken.

II.

Die Berufung ist unbegründet.

Das Landgericht hat die Voraussetzungen eines Leistungsausschlusses gemäß Nr. 5.1.1. AUB zu Recht abgelehnt.

Auch Nr. 5.1.2 AUB kommt nicht zum Tragen.

1.

Nach den von der Berufung nicht angegriffenen, den Senat bindenden Feststellungen des Landgerichts (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) ist der Versicherungsfall eingetreten. Der Kläger hat durch ein Unfallereignis (Nr. 1.3 AUB) dauerhafte Beeinträchtigungen seiner (geistigen) Leistungsfähigkeit erlitten (Nr. 2.1.1.1 AUB).

Das Landgericht ist auf der Grundlage der medizinischen Sachverständigengutachten des Prof. Dr. S. vom 7.8.2012 und vom 12.9.2013 zu der Überzeugung gelangt, die beim Kläger festgestellte Hirnverletzung sei auf den Unfall vom 23.1.2011 zurückzuführen und habe eine unfallbedingte Invalidität außerhalb der Gliedertaxe in Höhe von 20 Prozent verursacht, so dass eine Invaliditätsleistung gemäß Nr. 2.1 AUB zu zahlen sei. Außerdem seien nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Voraussetzungen für Übergangsleistungen gemäß Nr. 2.3 BU erfüllt, weil die Leistungsfähigkeit des Klägers im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt nach Ablauf von sechs Monaten vom Unfalltag an gerechnet noch um mindestens 50 Prozent eingeschränkt gewesen sei und ununterbrochen bestanden habe. Der Krankenhaustagegeldanspruch nach Nr. 2.5 AUB bestehe wegen des vollstationären Krankenhausaufenthalts vom 23.1.2011 bis zum 31.5.2011 (124 Tage), des Weiteren ein Anspruch auf Genesungsgeld entsprechen der bedingungsgemäßen Staffelregelung für die Zeit vom 1.6.2011 bis zum 31.7.2011.

Die Beklagte hat in ihrer Berufung keine Anhaltspunkte dargetan, die Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Feststellungen begründen würden (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Die pauschale vorsorgliche Bezugnahme auf die Einwände zum "Leistungsumfang" in den erstinstanzlichen – vom Landgericht berücksichtigten – Schriftsätzen vom 8.1.2013 und vom 23.4.2013 genügt insoweit nicht.

2.

Ansprüche aus der Unfallversicherung scheitern nicht an einem vertraglich vereinbarten Leistungsausschluss.

a.

Zu Recht hat das Landgericht die Voraussetzungen eines Leistungsausschlusses wegen einer Verursachung des Unfalls durch eine auf Trunkenheit beruhende Bewusstseinsstörung verneint (Nr. 5.1.1 AUB).

Ausgehend von der Annahme, dass die Grenze einer absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,1 Promille vorliegend nicht nachweisbar überschritten sei, hat es für nicht bewiesen gehalten, dass eine alkoholbedingten Bewusstseinsstörung den Unfall verursacht habe.

Das ist nicht zu beanstanden.

(1)

Der – insbesondere für Unfälle im Straßenverkehr relevante – Ausschluss des Versicherungsschutzes für Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, erfasst Risiken, die über das normale Unfallrisiko hinausgehen, weil der Versicherte bei den genannten Zuständen nicht in der Lage ist, eine drohende Unfallgefahr klar zu erkennen oder überhaupt wahrzunehmen und sich zur Vermeidung des Unfalles entsprechend richtig zu verhalten. Für diese erhöhten Risiken will der Unfallversicherer nicht eintreten (Grimm, Unfallversicherung, 5. Aufl. 2013, Nr. 5 AUB 2010, Rdn. 7).

(a)

Bewusstseinsstörung im Sinne der Nr. 5.1.1 AUB ist nicht erst die völlige Bewusstlosigkeit. Relevant sind alle, insbesondere auf Alkoholgenuss beruhenden erheblichen Störungen der Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit, die den Versicherten außerstande setzten, Gefahrenlagen in der gebotenen Weise zu begegnen (BGH, Urt. v. 24.9.2008 – IV ZR 219/07 – VersR 2008, 1683; Urt. v. 27.2.1985 – IVa ZR 96/83 – VersR 1985, 583). Das kann nicht allgemein, sondern nur anhand der Umstände des Einzelfalles beurteilt werden, weil die Frage, was genau dem Versicherten abverlangt wird, nur

situationsbezogen beantwortbar ist (Grimm, Unfallversicherung, 5. Aufl. 2013, Nr. 5 AUB 2010, Rdn. 9).

Für die Auslegung der Klausel ist zu berücksichtigen, dass sie Unfälle infolge Alkoholgenusses nicht schlechthin ausschließt, sondern nur, soweit der Alkoholgenuss zu einer Bewusstseinsstörung führte, die wiederum (mit-)ursächlich für den Unfall wurde (Grimm, Unfallversicherung, 5. Aufl. 2013, Nr. 5 AUB 2010, Rdn. 10; zur Mitursächlichkeit OLG Köln, VersR 2006, 255; Mangen in: Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechtshandbuch, 2. Aufl. 2009, § 47 Rdn. 40).

(b)

Für Fälle der Trunkenheit im Straßenverkehr greift die Rechtsprechung im Versicherungsvertragsrecht – auch der Senat – auf die Grundsätze zurück, die von den Strafgerichten zur alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit entwickelt worden sind. Bei absoluter Fahruntüchtigkeit ist grundsätzlich eine Bewusstseinsstörung im Sinne der Ausschlussklausel gegeben (BGH, Urt. v. 30.10.1985 – IVa ZR 10/84 – VersR 1986, 141; Senat, Urt. v. 21.1.2009 – 5 U 249/08 – VersR 2009, 1109; OLG Düsseldorf, VersR 2013, 1166 (jeweils: kein Gegenbeweis möglich); OLG Celle, VersR 2009, 1215 (Bewusstseinsstörung "regelmäßig" anzunehmen); Grimm, Unfallversicherung, 5. Aufl. 2013, Nr. 5 AUB 2010, Rdn. 13). Je nach Art der Verkehrsteilnahme gelten unterschiedliche Grenzwerte (Mangen in: Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechtshandbuch, 2. Aufl. 2009, § 47 Rdn. 46). Ein Kraftfahrer ist bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille absolut fahruntüchtig (Senat, Urt. v. 21.1.2009 – 5 U 249/08 – VersR 2009, 1109; OLG Hamm, zfs 1995, 308).

Unterschreitet der Alkoholisierungsgrad den maßgeblichen Grenzwert, so bedarf es weiterer äußerer Anzeichen, um eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit als Voraussetzung einer bedingungsgemäßen Bewusstseinsstörung anzunehmen. Als solche kommen vor allem typischerweise alkoholbedingte Fahrfehler in Betracht, aber auch sonstige Ausfallerscheinungen (BGH, Urt. v. 24.2.1988 – IVa ZR 193/86 – VersR 1988, 733).

Die Beweislast für die hinreichende Alkoholisierung und damit die Bewusstseinsstörung liegt beim Versicherer (Grimm, Unfallversicherung, 5. Aufl. 2013, Nr. 5 AUB 2010, Rdn. 13; OLG Rostock, zfs 2006, 222). Nach § 286 ZPO bedarf die gerichtliche Überzeugungsbildung, allgemeinen Grundsätzen entsprechend, eines für das praktische Leben brauchbaren Grads von Gewissheit, der vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet (BGH, Beschl. v. 18.1.2012 – IV ZR 116/11 – VersR 2012, 338).

(c)

Der Versicherungsschutz ist nur ausgeschlossen, wenn ein Kausalzusammenhang zwischen Bewusstseinsstörung und Unfall vorliegt. Er beurteilt sich nach den Grundsätzen der Adäquanz (Grimm, Unfallversicherung, 5. Aufl. 2013, Nr. 5 AUB 2010, Rdn. 15).

Sind eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit und damit eine Bewusstseinsstörung des Versicherten festgestellt, spricht der Beweis des ersten Anscheins für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Fahruntüchtigkeit und Unfall (BGH, Urt. v. 30.10.1985 – IVa ZR 10/84 – VersR 1986, 141; Senat, Urt. v. 21.1.2009 – 5 U 249/08 – VersR 2009, 1109; OLG Köln, VersR 2013, 1166; Grimm, Unfallversicherung, 5. Aufl. 2013, Nr. 5 AUB 2010, Rdn. 15). Dieselben (Hilfs-)Tatsachen, aus denen auf die Bewusstseinsstörung des Versicherten geschlossen werden kann, können prinzipiell auch zum Beweis der Kausalität herangezogen werden (OLG Köln, VersR 2013, 1166; Grimm, Unfallversicherung, 5. Aufl. 2013, Nr. 5 AUB 2010, Rdn. 13).

(2)

Nach Einschätzung des Senats hat das Landgericht nach Maßgabe dieser Grundsätze im Ergebnis zutreffend eine alkoholbedingte, den Unfall (mit-)verursachende Bewusstseinsstörung als nicht bewiesen erachtet.

(a)

Eine Bewusstseinsstörung des mit mehr als zwei Promille BAK alkoholisierten Zeugen B., der den mit seinem Pkw zusammengebundenen Traktor des Klägers auf der abschüssigen Straße nach unten zog und ihn dadurch zum Umkippen brachte, erfüllt die Voraussetzungen der Nr. 5.1.1 AUB von vornherein nicht. Der Bewusstseinszustand eines den Unfall verursachenden Dritten ist für den Leistungsausschluss unerheblich (vgl. Grimm, Unfallversicherung 5. Aufl. 2013, Nr. 5 AUB 2010, Rdn. 8).

(b)

Was den Kläger selbst anbelangt, so ist der Unfall ihm beim Führen eines Kraftfahrzeugs zugestoßen, so dass die oben dargestellten Grundsätze zum Zusammenhang zwischen Fahruntüchtigkeit und Bewusstseinsstörung zum Tragen kommen.

Ein Fahrzeug führt, wer es unter bestimmungsgemäßer Verwendung seiner Antriebskräfte allein- oder mitverantwortlich in Bewegung setzt oder es während der Fahrbewegung durch den öffentlichen Verkehrsraum lenkt. Im letzteren Fall genügt es, wenn das Fahrzeug durch von außen wirkende Kräfte – etwa durch die Motorkraft eines anderen Fahrzeugs – bewegt wird. Fahrzeugführer ist deshalb auch, wer ein abgeschlepptes Fahrzeug steuert (vgl. König in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl. 2008, § 315 c Rdn. 10, 15, 20). Auch für ihn gilt der absolute Grenzwert von 1,1 Promille, weil er sowohl hinsichtlich der von ihm geforderten psycho-physischen Leistungsfähigkeit als auch bezüglich der von ihm in alkoholisiertem Zustand ausgehenden Gefahr einem Kraftfahrzeugführer gleichzustellen ist (BGH, Urt. v. 18.1.1990 – 4 StR 292/89 – BGHSt 36, 341). Der Kläger kann im Hinblick auf die konkrete Unfallsituation – jedenfalls – dem Führer eines abgeschleppten Fahrzeugs verglichen werden.

Das Landgericht ist in nicht zu beanstandender Weise davon ausgegangen, dass die – sicher nachweisbare – Blutalkoholkonzentration beim Kläger zum Unfallzeitpunkt 1,05 Promille betrug, die Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit, welche zugleich eine bedingungsgemäße Bewusstseinsstörung begründet hätte, mithin nicht überschritt. Der Einwand der Beklagten, bei der Rückrechnung des Promillewerts sei der rechtsmedizinische Sachverständige im Ermittlungsverfahren aufgrund der – unstrittig – überzogen geschätzten Gewichtsannahme von 90 kg anstatt 70 kg zu einem falschen Wert gelangt, geht fehl. Das Gutachten hat – gewichtsunabhängig – mit dem statistisch gesicherten Mindestabbauwert von 0,1 Promille pro Stunde gerechnet und damit die sowohl im Strafrecht als auch im Versicherungsrecht gleichermaßen geltenden Rückrechnungsregeln beachtet, nach denen ein höherer Abbauwert nicht in Betracht kommt (vgl. BGH, Beschl. v. 11.12.1973 – 4 StR 130/73 – BGHSt 25, 246; BGH, Urt. v. 26.9.1990 – IV ZR 176/89 – VersR 1990, 1268). Die Beklagte hat nach alledem die Voraussetzungen einer absoluten Fahruntüchtigkeit nicht bewiesen, und sie könnte es wegen der eben dargelegten Vorgaben auch durch ein weiteres rechtsmedizinisches Gutachten nicht tun.

(c)

Es kommt also darauf an, ob neben dem Grad der Alkoholisierung im Sinne einer "nur" relativen Fahruntüchtigkeit äußere Anzeichen gegeben waren, nach denen auf eine Bewusstseinsstörung im Sinne von Nr. 5.1.1 AUB geschlossen werden konnte.

Auch das hat das Landgericht im Ergebnis richtig verworfen.

Die Beklagte selbst behauptet nicht, dass der Unfall deshalb passiert wäre, weil der Kläger im Rahmen des eigentlichen Fahrvorgangs eine Fehlreaktion gezeigt hätte. Es ist nicht ersichtlich, was er in dem Moment, als die Zugkräfte des Pkw sich als so stark erwiesen, dass sie den Traktor zum Überschlagen brachten, hätte tun sollen – sei es nüchtern oder betrunken –, um den Unfall zu verhindern. Für eine etwaige alkoholbedingte Fehlleistung muss vielmehr an die Entscheidung angeknüpft werden, sich überhaupt in die gefährliche Situation hinein zu begeben. Die Beklagte müsste darlegen und beweisen, dass die Wahrnehmungs- und Kritikfähigkeit des Klägers durch den Alkoholenuss derart gestört gewesen ist, dass er die Risiken des geplanten Krätemessens nicht mehr erkennen bzw. diese Erkenntnis in die Entscheidung, ob es gleichwohl praktiziert werde, nicht mehr einfließen lassen konnte.

Der Bundesgerichtshof hat für einen Sachverhalt, bei dem der Fahrer und der Beifahrer eines Motorrads, beide erheblich alkoholisiert, verunglückt waren, hervorgehoben, allein eine Blutalkoholkonzentration von – im konkreten Fall – 1,89 Promille eines Beifahrers sei noch kein starkes Indiz für eine Bewusstseinsstörung, weil sie nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht ohne weiteres zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit führe, die Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugführers zu erkennen. Eine Bewusstseinsstörung könne in solchen Fällen nur bei Vorliegen von Ausfallerscheinungen angenommen werden, die nur mit einem Verlust oder einer erheblichen Beeinträchtigung der relevanten Fähigkeiten erklärt werden könnten. Als eine solche Ausfallerscheinung könne gegebenenfalls auch das zum Schaden führende Verhalten des Versicherten angesehen werden. Allerdings reiche es in diesem Zusammenhang – wie auch bei der Prüfung der Kausalität – nicht aus, dass der Versicherte sich in nüchternem Zustand anders entschieden hätte. Denn auch der angetrunkene Mitfahrer, der eine erhöhte Risikobereitschaft erkennen lasse, genieße grundsätzlich Versicherungsschutz. Es genüge nicht, auf ein Verhalten abzustellen, das zwar auffällig sei und die Geringschätzung eigener Sachwerte und der körperlichen Unversehrtheit anderer erkennen lasse, das aber – alkoholbedingt – auf gesteigertem Leichtsinn oder erhöhter Großmannssucht zumindest ebenso beruhen könne wie auf einem Ausschluß der Fähigkeit zu kritischer Entscheidung. Auch beide Beweiszeichen – 1,89 Promille und auffälliges Verhalten – zusammengenommen schlossen die Annahme einer Alkoholisierung des Versicherten, die den Grad der Bewußtseinsstörung noch nicht erreicht habe, nicht ernstlich aus.

Die sinngemäße Übertragung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall führt zur Ablehnung eines Leistungsausschlusses nach Nr. 5.1.1 AUB. Auch hier steht lediglich fest, dass der Kläger deutlich alkoholisiert war und dass er sich auf ein höchst leichtsinniges Unterfangen einließ. Dass er das deshalb getan haben mag, weil er alkoholbedingt außer Stande gewesen wäre, den Sicherheitsanforderungen seiner Umwelt genüge zu tun, liegt nahe, ist aber keineswegs zwingend. Das ganze Geschehen konnte ohne weiteres ebenso gut auf schlichte – wenn auch durch den Alkohol gesteigerte – Unvernunft zurückgehen.

Die Beklagte hat keine Tatsachen behauptet, die eine solche vernünftigerweise nicht nur theoretisch in Betracht kommende Möglichkeit – etwa unter dem Gesichtspunkt des sonstigen, allgemeinen Verhaltens und des Charakters des Klägers – ausschließen würden.

b.

Auch ein Leistungsausschluss gemäß Nr. 5.1.2 AUB wegen der vorsätzlichen Begehung einer Straftat kommt nicht in Betracht.

(1)

Dass die Beklagte sich vorgerichtlich und auch ein erster Instanz auf Nr. 5.1.2 AUB nicht berufen hat, hindert die Berücksichtigung – materiell-rechtlich – nicht. Die Risikoausschlüsse in Nr. 5 AUB schränken das vom Versicherer übernommene Risiko objektiv ein (Dörner in: MünchKommVVG, 2011, § 178 Rdn. 111). Liegen ihre Voraussetzungen vor, ist ein Anspruch nach dem Vertrag nicht begründet. Der Erhebung einer Einrede im Prozess bedarf es nicht.

(2)

Gemäß Nr. 5.1.2 AUB besteht kein Versicherungsschutz für Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht. Die Klausel ist rechtlich unbedenklich (vgl. Grimm, Unfallversicherung, 5. Aufl. 2013, § 5 AUB, Rdn. 27; BGH, Urt. v. 23.9.1998 – IV ZR 1/98 – VersR 1998, 1410).

Der Risikoausschluss will die Einstandspflicht des Versicherers für ein selbstverschuldetes besonderes Unfallrisiko ausschalten, das mit der Ausführung einer strafbaren Handlung gewöhnlich verbunden ist. Die Klausel macht die Leistungsfreiheit mit der Formulierung "dadurch" davon abhängig, dass die Begehung der Straftat eine nicht hinweg zu denkende, adäquate Bedingung für den Unfall gewesen sein muss. Dazu genügt es, wenn eine erhöhte Gefahrenlage geschaffen wurde, die generell Unfälle der eingetretenen Art herbeizuführen geeignet ist. (BGH, Urt. v. 23.9.1998 – IV ZR 1/98 – VersR 1998, 1410; Dörner in: MünchKommVVG, 2011, § 178 Rdn. 134).

Straftaten im Sinne des Risikoausschlusses sind – im Hauptstrafrecht – Verbrechen und Vergehen im Sinne des § 12 StGB (Dörner in: MünchKommVVG, 2011, § 178 Rdn. 134). Auch die Beurteilung, ob sie "vorsätzlich" begangen wurde, folgt strafrechtlichen Grundsätzen (Senat, Urt. v. 22.3.1989 – 5 U 103/87 – VersR 1989, 1184). Danach ist Vorsatz der Wille – zumindest im Sinne eines billigenden Inkaufnehmens – zur Verwirklichung des Straftatbestands in Kenntnis aller relevanten objektiven Umstände (siehe Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 15 Rdn. 15 ff.).

(3)

Nach diesen Maßstäben hat die Beklagte die Voraussetzungen der vorsätzlichen Begehung einer Straftat, auch in der Form der Teilnahme – was genügen würde (OLG Düsseldorf, das VersR 2001, 361) – nicht schlüssig dargetan und nicht bewiesen.

(a)

Eine Straftat gemäß § 315 b StGB kann nicht angenommen werden.

Es ist schon höchst zweifelhaft – und wohl zu verneinen –, ob das vom Kläger mit dem Zeugen B. praktizierte "Kräftemessen" als ein den ausdrücklich genannten Varianten des § 315 b Abs. 1 StGB ähnlich gefährlicher, "verkehrsfremder" Eingriff zur Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs im Sinne des § 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB betrachtet werden kann (zu den Fällen der Zweckentfremdung von Fahrzeugen als Mittel der Unterhaltung König in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl. 2008, § 315 b Rdn. 55; zum sog. "Autosurfen" OLG Düsseldorf, NStZ-RR 1997, 325). Jedenfalls aber scheidet die Annahme eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr daran, dass es nicht Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert im Sinne des § 315 b Abs. 1 gewesen sind, die durch das Verhalten des Klägers konkret gefährdet wurden. Die einzige außer ihm selbst gefährdete Person war der Zeuge B.. Dieser hat indessen mit dem Kläger bei der Durchführung des letztlich zum Unfall führenden Wettstreits bewusst und gewollt zusammengewirkt, wäre also als Mittäter zu qualifizieren (§ 25 Abs. 2 StGB) oder doch zumindest als Anstifter oder Gehilfe (§§ 26, 27 StGB). In der Rechtsprechung der Strafgerichte ist indessen anerkannt, dass Tatbeteiligte nicht in den Schutzbereich des § 315 b StGB fallen (vgl. BGH, NStZ-RR 2008, 289). Entsprechendes gilt für die etwaige Gefährdung des Pkw des Zeugen B. als "fremder Sache von bedeutendem Wert". § 315 b StGB dient nicht dem Schutz des

Eigentums eines Tatbeteiligten (König in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl. 2008, § 315 b Rdn. 81).

(b)

Entsprechendes gilt für § 315 c StGB, der ebenso wie § 315 b StGB die konkrete Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert voraussetzt. Die Auslegung orientiert sich an denselben Grundsätzen (Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 315 c Rdn. 15 b). Die Gefährdung von Rechtsgütern eines Tatbeteiligten erfüllt den Tatbestand nicht.

(c)

Der Kläger hat auch keine – nachweislich – vorsätzliche Tat gemäß § 316 StGB begangen oder an einer solchen teilgenommen (zu § 316 StGB als im Rahmen der einschlägigen Unfallversicherungsklauseln relevanter Vorsatzstraftat OLG Hamm, VersR 2008, 65; Kloth, Private Unfallversicherung, 2008, K Rdn. 41).

Unabhängig davon, ob der Kläger oder der Zeuge B. den objektiven Tatbestand des § 316 StGB erfüllt haben, fehlt es jedenfalls am Nachweis eines Tat- oder (doppelten) Gehilfenvorsatzes (§ 27 StGB) des Klägers. Der Kläger müsste zumindest für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen haben, dass seine oder des Zeugen Gesamtleistungsfähigkeit in einer Weise beeinträchtigt war, welche die Erfüllung der im Verkehr zu stellenden Anforderungen ausschloss. Nach einhelliger Rechtsprechung der Strafrichter existiert kein Erfahrungssatz des Inhalts, dass der Täter bei Antritt einer Fahrt nach hohem Alkoholkonsum stets (bedingt) vorsätzlich handle, weil sich gerade Personen mit hohem Blutalkoholgehalt durchaus noch fahrsicher fühlten (siehe zum Beispiel OLG Celle, NZV 1998, 123; König in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl. 2008, § 316 Rdn. 191, 194, Burmann in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 23. Aufl. 2014, § 316 Rdn. 29, jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Die Beklagte hat nicht substantiiert behauptet und unter Beweis gestellt, dass und warum der Kläger die eigene Fahruntüchtigkeit zumindest billigend in Kauf genommen hätte, ebenso wenig, dass der Zeuge B. das getan hätte (das wäre aber Voraussetzung für eine strafbare Teilnahme des Klägers an dessen Trunkenheitsdelikt, vgl. dazu Sternberg-Lieben/Hecker in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 316 Rdn. 27 i. V. m. § 315 c Rdn. 43).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) bestehen nicht.

Der Streitwert beträgt in zweiter Instanz nur noch 25.542,50 €. Aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils wird ersichtlich, dass das Landgericht einen Invaliditätsgrad von nur 20 Prozent angenommen hat. Aus diesem ergäbe sich eine Invaliditätsleistung von 16.000 €. Hinzu kämen eine Übergangsleistung von 8.000 €, ein Krankenhaustagegeld von 1.240 € und ein Genesungsgeld von 302,50 €. Die Summe entspricht dem festgesetzten Wert.